



Schola Europaea / Büro des Generalsekretärs

Referat Pädagogische Entwicklung

Az.: 2020-09-D-13-de-3

Orig.: EN



## **AG „Leistungsbeurteilung im Sekundarbereich“ – Anpassung der Allgemeinen Schulordnung (Artikel 59) in Bezug auf A- und B-Noten**

---

Genehmigt durch Ausserordentliche Sitzung des Obersten Rates auf  
Sitzung vom 20. Oktober 2020 (Online)

## Einführung

Der vorliegende Vorschlag wurde durch die Arbeitsgruppe Leistungsbeurteilung im Sekundarbereich vorgelegt und soll Artikel 59 der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen anpassen. Die folgenden drei Änderungen werden in diesem Dokument vorgeschlagen:

1. Anpassung von Artikel 59.5: neue Definition der A-Note
2. Anpassung von Artikel 59.5: Hinzufügen eines neuen Absatzes zur Definition von B-Noten (zur Regelung der Situation, wenn Fernunterricht stattfindet)
3. Anpassung von Artikel 59.6: Hinzufügen eines neuen Absatzes zur Regelung der Situation in S7, wenn lange und kurze Prüfungen nicht vor Ort durchgeführt werden können.

### 1. Anpassung von Artikel 59. 5. – Neue Definition der A-Note

Das Mandat für eine neue Definition von A-Noten in der Allgemeinen Schulordnung wurde durch den Inspektionsausschuss für den Sekundarbereich erteilt (5. Februar 2019). Das Dokument *Prüfungen und Tests, die im Sekundarbereich zu offiziellen Noten führen – Sachstand und Weiterverfolgung* (2019-01-D-30-de-2), genehmigt durch den IAS, wiederholte, dass es in Übereinstimmung mit dem ursprünglichen Mandat der AG Leistungsbeurteilung im Sekundarbereich (2014):

- wichtig war, „*vertiefte Überlegungen zur Notwendigkeit der doppelten Benotung (A-Note und B-Note) und, in jedem Fall, zu der bei der Erteilung dieser Noten anzuwendenden Methode, auch im Lichte der derzeit geltenden Beurteilungsphilosophie*“ anzustellen.
- und dass „*eine deutliche Definition der A-Note*“ notwendig war.

Die Arbeitsgruppe war ebenso der Ansicht, dass die aktuelle Formulierung der Definition der A-Note in der Allgemeinen Schulordnung mehrere Interpretationen zulässt und zu verschiedenen Arten der Vergabe der A-Note führt, die oft nicht mit dem neuen System der Leistungsbeurteilung im Sekundarbereich übereinstimmen. Die neue Definition betont, dass bei der Vergabe der A-Note die Kompetenzen der Schüler/innen über einen längeren Zeitraum beobachtet und beurteilt werden sollte, und dass dieser Prozess aufgezeichnet werden sollte.

(Die vorgeschlagenen Anpassungen sind in der Spalte „Neuer Text“ **kursiv und fett** dargestellt. Was gestrichen wurde, ist ~~kursiv und durchgestrichen~~ dargestellt.)

<b>Aktueller Text</b>	<b>Neuer Text</b>
<p>Artikel 59. 5.- <b>In den Klassen 4 bis 6</b> umfasst die am Ende eines Semesters erteilte Note zwei numerische Bestandteile: die A-Note und die B-Note.</p> <p><del>Die A-Note spiegelt alle Beobachtungen und Leistungen des Schülers wider, sowohl mündlich als auch schriftlich, die bei der B-Note des betreffenden Fachs nicht berücksichtigt werden.</del></p>	<p>Artikel 59. 5.- <b>In den Klassen 4 bis 6</b> umfasst die am Ende eines Semesters erteilte Note zwei numerische Bestandteile: die A-Note und die B-Note.</p> <p><b>Die A-Note spiegelt die andauernden Beobachtungen der Kompetenzen des Schülers (Kenntnisse, Fertigkeiten und Geisteshaltung) und der im Fach erreichten Leistung wider, die bei der B-Note des betreffenden Fachs nicht berücksichtigt werden. Die andauernden Beobachtungen erfordern die Aufzeichnung der Fortschritte der Schüler/innen mit ein.</b></p>

## 2. Anpassung Artikel 59. 5 – B-Noten, wenn Prüfung nicht vor Ort durchgeführt werden können

Nach der Risikoanalyse, die aufgrund der COVID-19-Pandemie durchgeführt wurde, besagt Dokument 2020-07-D-9 *Analyse und Vorschläge der Task-Force „Vorbereitung des Schuljahres 2020/21“*:

*„In Bezug auf die Tests und Prüfungen in S1 bis S6 betont die Expertengruppe, dass auch in Szenario 2 und 3 Tests und Prüfungen „in situ“ Vorrang erhalten sollten, indem die notwendigen Bedingungen geschaffen werden, um die Gesundheit und Sicherheit von Schüler/innen und Personal zu gewährleisten.*

*Auf Systemebene sollten jedoch Onlinetests und -prüfungen entwickelt werden, die auch eine Anpassung des bestehenden Dokuments zur Beurteilungsphilosophie und der Leitlinien zur Leistungsbeurteilung erfordern werden.<sup>1</sup>“*

<sup>1</sup> Die Beurteilungsphilosophie der Europäischen Schulen (2011-01-D-64) wird durch die Arbeitsgruppe Leistungsbeurteilung im Sekundarbereich mit einem Anhang ergänzt werden, der Schulen praktische Richtlinien liefern soll, insbesondere zu A-Noten und B-Noten in einer Situation von Fernunterricht.

Überdies sah das Dokument in den Abschnitten „Auf Systemebene erforderliche Beschlüsse“ (S. 18) und im Aktionsplan (Anhang 2) die Anpassung von Artikel 59 der Allgemeinen Schulordnung mit neuen Kriterien für A- und B-Noten vor.

Im Sinne dieses Mandats schlägt die Arbeitsgruppe die folgenden Änderungen von Artikel 59 der Allgemeinen Schulordnung vor.

(Die vorgeschlagenen Anpassungen sind in der Spalte „Neuer Text“ **kursiv und fett** dargestellt. Was gestrichen wurde, ist ~~kursiv und durchgestrichen~~ dargestellt.)

Aktueller Text	Neuer Text
<p><b>(Artikel 59. 5.)</b></p> <p>Die <b>B-Note</b> beruht auf den in der/den Prüfung/en oder in anderen Formen der Leistungsbeurteilung erreichten Noten. Sie deckt die von den Schülern über einen längeren Zeitraum in den betreffenden Fächern erworbenen Fähigkeiten ab.</p>	<p>Die <b>B-Note</b> beruht auf den in der/den Prüfung/en oder in anderen Formen der Leistungsbeurteilung erreichten Noten. Sie deckt die von den Schülern über einen längeren Zeitraum in den betreffenden Fächern erworbenen Fähigkeiten ab.</p> <p><b><i>Gemäß Artikel 26a gilt das in Artikel 59. 1-5 beschriebene System der Leistungsbeurteilung auch für eine Situation mit Fernunterricht und -lernen. In einer solchen Situation, in der B-Tests und B-Prüfungen nicht vor Ort durchgeführt werden können, werden B-Tests und B-Prüfungen vorgezogen, die identisch mit den vor Ort durchgeführten sind. Zudem können solche B-Tests oder B-Prüfungen durch alternative Aufgaben für die Leistungsbeurteilung ersetzt werden.</i></b></p>

### **3. Anpassung von Artikel 59. 6 – die Situation in S7, wenn lange und kurze Prüfungen nicht vor Ort durchgeführt werden können**

Der Aktionsplan des Dokuments der Task-Force COVID-19 (2020-07-D-9) sah auch die Anpassung von Artikel 59. 6 der Allgemeinen Schulordnung vor, um die Situation einzuführen, wenn die Tests in Jahr 7 nicht vor Ort durchgeführt werden können. Die Arbeitsgruppe schlägt die folgende Änderung der Allgemeinen Schulordnung vor.

(Die vorgeschlagenen Anpassungen sind in der Spalte „Neuer Text“ **kursiv und fett** dargestellt. Was gestrichen wurde, ist ~~kursiv und durchgestrichen~~ dargestellt.)

Aktueller Text	Neuer Text
<p><b>(Artikel 59. 6.)</b></p> <p>Für die Noten in S7 (Europäisches Abitur) gelten die spezifischen, in den Durchführungsbestimmungen zur Europäischen Abiturprüfungsordnung festgelegten Vorschriften.</p>	<p>Für die Noten in S7 (Europäisches Abitur) gelten die spezifischen, in den Durchführungsbestimmungen zur Europäischen Abiturprüfungsordnung festgelegten Vorschriften.</p> <p><b><i>In einer Situation, in der die kurzen und/oder langen schriftlichen Prüfungen nicht vor Ort durchgeführt werden können, werden die kurzen und langen schriftlichen Prüfungen vorgezogen, die identisch mit den vor Ort durchgeführten sind. Zudem können die kurzen und langen schriftlichen Prüfungen durch alternative Aufgaben für die Leistungsbeurteilung ersetzt werden. Dasselbe gilt für die Leistungsbeurteilung anderer in S7 unterrichteter Fächer.</i></b></p>

#### 4. Stellungnahme des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich

Der IAS gibt eine befürwortende Stellungnahme zum Vorschlag einer Anpassung von Artikel 59 der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen ab, möchte dazu jedoch einen Änderungsvorschlag einbringen. Dieser besteht in der Neuformulierung von Artikel 59.5, letzter Satz, der lauten soll: „Die andauernden Beobachtungen **erfordern** ~~schließen~~ die Aufzeichnung der Fortschritte der Schüler/innen mit ein.“

Das Dokument wird auch dem GPA und schließlich dem Obersten Rat auf seiner außerordentlichen Sitzung am kommenden 20. Oktober zur Genehmigung vorgelegt.

#### 5. Stellungnahme des Gemischten pädagogischen Ausschusses

Dieses Dokument wurde dem Inspektionsausschuss für den Sekundarbereich vorgelegt. Es erhielt eine befürwortende Stellungnahme, wobei jedoch Anpassungsvorschläge gemacht wurden. Die angenommene Anpassung besteht in einer Änderung des letzten Satzes von Artikel 59.5: „Die andauernden Beobachtungen **erfordern** ~~schließen~~ die

*Aufzeichnung der Fortschritte der Schüler/innen mit ein.*“ Der Rest des Dokuments bleibt unverändert.

Es wurden Anmerkungen wegen mangelnder Genauigkeit der Formulierung der für Artikel 59 der Allgemeinen Schulordnung vorgeschlagenen Anpassungen gemacht. Einerseits wird daran erinnert, dass die Arbeitsgruppe „Leistungsbeurteilung im Sekundarbereich“ Leitlinien zu den A- und B-Noten erstellen wird. Andererseits wird die Möglichkeit, für die Beurteilung auf andere Aufgaben zurückzugreifen, wenn die B-Tests und B-Prüfungen nicht vor Ort durchgeführt werden können, bereits im Vorschlag der Strategie zu Fernunterricht und -lernen erläutert.

Der Gemischte pädagogische Ausschuss gibt eine befürwortende Stellungnahme zum Dokument ab, auch zur in der Sitzung vorgenommenen Anpassung, die in das Dokument aufgenommen wird, das an den Obersten Rat für seine außerordentliche Sitzung am kommenden 20. Oktober weitergeleitet wird. Der Oberste Rat wird aufgefordert, die vorgeschlagenen Anpassungen von Artikel 59 der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen zu genehmigen.

## 6. Beschluss

Der Oberste Rat beschließt, die Anpassungen von Artikel 59 der Allgemeinen Schulordnung mit sofortiger Wirkung zu genehmigen.

### Neuer Text

Artikel 59. 5.- **In den Klassen 4 bis 6** umfasst die am Ende eines Semesters erteilte Note zwei numerische Bestandteile: die A-Note und die B-Note.

***Die A-Note spiegelt die Beobachtungen der Kompetenzen des Schülers (Kenntnisse, Fertigkeiten und Geisteshaltung) und der im Fach erreichten Leistung wider. Die Beobachtungen erfordern die Aufzeichnung der Fortschritte der Schüler/innen.***

Die **B-Note** beruht auf den in der/den Prüfung/en oder in anderen Formen der Leistungsbeurteilung erreichten Noten. Sie deckt die von den Schülern über einen längeren Zeitraum in den betreffenden Fächern erworbenen Fähigkeiten ab.

***Gemäß Artikel 26a gilt das in Artikel 59. 1-5 beschriebene System der Leistungsbeurteilung auch für eine Situation mit Fernunterricht und -lernen. In einer solchen Situation, in der B-Tests und B-Prüfungen nicht vor Ort durchgeführt werden können, werden B-Tests und B-Prüfungen vorgezogen, die identisch mit den vor Ort durchgeführten sind. Zudem können solche B-Tests oder B-Prüfungen durch alternative Aufgaben für die Leistungsbeurteilung ersetzt werden.***

## Neuer Text

(Artikel 59. 6.)

Für die Noten in S7 (Europäisches Abitur) gelten die spezifischen, in den Durchführungsbestimmungen zur Europäischen Abiturprüfungsordnung festgelegten Vorschriften.

***In einer Situation, in der die kurzen und/oder langen schriftlichen Prüfungen nicht vor Ort durchgeführt werden können, werden die kurzen und langen schriftlichen Prüfungen vorgezogen, die identisch mit den vor Ort durchgeführten sind. Zudem können die kurzen und langen schriftlichen Prüfungen durch alternative Aufgaben für die Leistungsbeurteilung ersetzt werden. Dasselbe gilt für die Leistungsbeurteilung anderer in S7 unterrichteter Fächer.***